



Der Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

Gemeindevorstand der
Gemeinde Lahntal
Oberdorfer Straße 1
35094 Lahntal

Fachbereich: Recht und Kommunalaufsicht
Fachdienst: Kommunal- und Verbandsaufsicht

Geschäftszeichen: FD 30.2

Ansprechpartner: Herr Möglich
Telefon: 06421 405-1281
Telefax: 06421 405-1504
E-Mail: MueglichD@marburg-biedenkopf.de
Vermittlung: 06421 405-0
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 20. März 2026

Datum: 21. Mai 2026

Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bericht vom 20. März 2026, eingegangen am 23. März 2026 haben Sie mir Ihre Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Nach erfolgter Prüfung ergehen hierzu folgende Entscheidungen:

- ❖ Gemäß § 97a Ziffer 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) genehmige ich eine Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2026 in der Planung (§ 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO).
- ❖ Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird gemäß § 97a Ziffer 4 HGO in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO genehmigt.
- ❖ Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gemäß § 97a Ziffer 5 HGO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO genehmigt.

Die Genehmigungen sind als Anlage beigefügt.

Die Haushaltssatzung mit meinen Genehmigungen ist unter Beachtung des § 97 Absatz 4 HGO öffentlich bekannt zu machen und der Haushaltsplan ist mindestens bis zum Ende seiner Gültigkeit im Internet zu veröffentlichen. In der Bekanntmachung ist auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Den Bekanntmachungsnachweis legen Sie mir anschließend vor.

Gemäß § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist die Gemeindevertretung **mehrmals jährlich** über den Stand des Haushaltsvollzugs unter Einbeziehung von produktorientierten Zielen und Kennzahlen zu unterrichten. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist in die Berichtspflicht einzubeziehen. **Entsprechende Berichte sind mir unterjährig vorzulegen.**

- **Servicezeiten:**
Montag bis Freitag
8.00 – 14.00 Uhr
und nach Vereinbarung
- **Dienstgebäude:**
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg-Cappel
Fax: 06421 405-1500
- **Buslinien:**
Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße)
Linie 6 und Bus MR-80 (H Kreishaus)
- **Bankverbindung Kreiskasse:**
Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00
IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19
SWIFT-BIC.: HELADEF1MAR

Ich bitte zudem diese Verfügung der Gemeindevertretung gemäß § 50 Absatz 3 HGO in vollständigem Wortlaut bekannt zu geben und mir einen entsprechenden Protokollauszug vorzulegen.

1. Vorbemerkungen und Formelle Feststellungen/Aspekte

Der gemäß § 97 Absatz 3 HGO erforderliche Beschluss über die Haushaltssatzung durch die Gemeindevertretung ist nachweislich am 10. März 2026 erfolgt.

Der Haushalt entspricht generell den formellen Anforderungen. Jedoch sind folgende Anmerkungen zu machen:

- ❖ Gemäß § 97 Absatz 3 HGO soll die Vorlage der Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen, sprich bis zum 30. November. Leider konnte ich den Eingang der Haushaltssatzung erst zum 23. März 2026 verzeichnen.
- ❖ Der Vorbericht enthält nicht alle Inhalte, die nach § 6 GemHVO und den Hinweisen vorgeschrieben sind. Ich bitte dies zukünftig entsprechend zu ergänzen.
- ❖ Nach § 4 Absatz 2 Satz 5 GemHVO sollen in den Teilhaushalten nach den örtlichen Steuerungsbedürfnissen für die **wesentlichen** Produkte Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. **Ich erwarte eine entsprechende Beachtung.**
- ❖ Wie Ihnen bekannt ist, soll der Jahresabschluss nach § 112 Absatz 5 HGO innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt werden. Dieser gesetzlichen Anforderung werden Sie nicht gerecht. Nach den aufsichtsrechtlichen Vorgaben für das Haushaltsgenehmigungsverfahren 2019 (Punkt II/7) des Erlasses vom 13. September 2018; Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-01-16/001 des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport kann die Haushaltsgenehmigung 2026 nur erteilt werden, wenn die Abschlüsse der Jahre bis einschließlich 2024 aufgestellt sind und zur Prüfung vorliegen. Der Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 ist am 23. Februar 2026 durch den Gemeindevorstand nachweislich erfolgt.

Die Unterrichtung der Gemeindevertretung hinsichtlich der wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2024 ist nachweislich am 10. März 2026 erfolgt.

In diesem Zusammenhang weise ich im Allgemeinen darauf hin, dass sowohl die Gemeindevertretung als auch die Aufsichtsbehörde **unverzüglich** über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse zu unterrichten sind.

- ❖ Die HGO enthält in § 123a Absatz 4 neue Vorgaben zum Umgang mit dem Beteiligungsbericht.

Ich bitte um entsprechende Beachtung.

2. Materielle Anforderungen

Gemäß § 92 Absatz 1 HGO hat eine Kommune ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Indikator für die Gefährdung der

stetigen Aufgabenerfüllung ist vor allem ein fehlender Haushaltsausgleich. Der Haushalt soll daher nach § 92 Absatz 4 HGO in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Dies betrifft sowohl den Ergebnis- als auch den Finanzhaushalt.

Der Ergebnishaushalt gilt nach § 92 Absatz 5 Ziffer 1 HGO in der Planung als ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklage ausgeglichen werden kann.

Für das Haushaltsjahr 2026 schließt der Ergebnishaushalt der Gemeinde Lahntal im ordentlichen Ergebnis mit einem Fehlbedarf von 889.100 € ab. Auch in der kumulierten Betrachtung des Planungszeitraumes 2025 bis 2029 übersteigen die Aufwendungen die Erträge. Zum 31. Dezember 2029 ergibt sich ein kumulierter Fehlbedarf in Höhe von 4.015.600 €.

Nach dem mir vorliegenden Finanzstatusbericht zum Haushaltsplan 2026 verfügt die Gemeinde Lahntal jedoch über eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31. Dezember 2025 von 4.158.653 € und eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 10.319.958 €. Diese reichen aus, um den Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis auch in der kumulierten Betrachtung auszugleichen.

Der Realsteuerhebesatz der Grundsteuer A wurde von bisher 335 % auf 420 % erhöht und liegt damit über dem Nivellierungshebesatz und den Durchschnittshebesätzen im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Für die Grundsteuer B wurde der Hebesatz von bisher 390 % auf 470 % erhöht und liegt damit ebenfalls über dem Nivellierungshebesatz und den Durchschnittshebesätzen im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wurde von bisher 380 % auf 381 % erhöht und entspricht damit dem Nivellierungshebesatz und unterhalb den Durchschnittshebesätzen im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Nach der mittelfristigen Ergebnisplanung rechnet die Gemeinde durchgängig mit Fehlbeträgen. Es bestehen somit bei den Realsteuerhebesätzen Potential zur Ertragssteigerung.

Der Finanzhaushalt gilt nach § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO als ausgeglichen, wenn der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Diese gesetzliche Vorgabe erfüllt der Haushaltsplan 2026 der Gemeinde Lahntal ebenfalls nicht. Die Gemeinde plant mit einem Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 200.950 €, die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ betragen 522.700 €. Der Finanzhaushalt weist zudem eine negative Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln in Höhe von 723.650 € aus.

Auch im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung erfüllt die Gemeinde Lahntal die Voraussetzungen des § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO in den Planjahren 2025 bis 2029 nicht. In der kumulierten Betrachtung des Planungszeitraumes 2025 bis 2029 reichen die Zahlungsmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit ebenfalls nicht aus, um die Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen auszugleichen.

Die Gemeinde Lahntal hat mir jedoch plausibel dargestellt, dass ausreichend ungebundene Liquidität zur Verfügung steht, um das Defizit ausgleichen zu können.

In diesem Zusammenhang stelle ich fest, dass die ungebundene Liquidität bis zum Ende des Jahres 2029 planerisch fast vollständig aufgebraucht sein wird. Daher empfehle ich der Gemeinde Lahntal dringend bei der Finanzplanung die Thematik gebundene und ungebundene Liquidität einer stetigen Kontrolle zu unterziehen, um weiterhin die Liquidität zu sichern.

In § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Lahntal für das Haushaltsjahr 2026 werden Investitionskredite in Höhe von 1.341.350 € festgesetzt. Die geplante Kreditaufnahme ist höher als die ordentliche Tilgung und führt damit zu einer **weiteren** Nettoneuverschuldung in Höhe von **818.650 €**. Der Haushaltsausgleich wird planerisch erreicht. Die beabsichtigten Kreditaufnahmen sind nach § 103 Absatz 2 HGO somit in diesem Haushaltsjahr genehmigungsfähig.

Aus der mittelfristigen Finanzplanung entnehme ich, dass in den Planjahren 2027 bis 2029 Kreditaufnahmen geplant sind, die zu einer weiteren Nettoneuverschuldung führen. In diesem Zusammenhang weise ich ausdrücklich darauf hin, dass zukünftige Haushalte unter anderem durch steigende Zins- und Tilgungsleistungen sowie durch steigende Aufwendungen für Abschreibungen und Investitionsunterhaltungen stark strapaziert werden können. Deshalb sind bei der Planung und vor der Umsetzung größerer Investitionsmaßnahmen die Vorschriften des § 12 GemHVO unbedingt zu beachten.

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr 2026 nicht veranschlagt.

Zur Liquiditätssicherung hat die Gemeinde Lahntal für das Haushaltsjahr 2026 einen Liquiditätskreditrahmen in Höhe von 2.000.000 € vorgesehen.

Zur Nachvollziehbarkeit der veranschlagten Liquiditätskredite wurde eine entsprechende Liquiditätsplanung vorgelegt. Danach werden diese insbesondere für Investitionszwischenfinanzierungen benötigt.

Hinsichtlich der Zwischenfinanzierung von Investitionen weise ich ausdrücklich darauf hin, dass der Liquiditätskredit durch einen entsprechenden Investitionskredit abgelöst werden muss, bevor die Kreditermächtigung für den Investitionskredit abgelaufen ist. Ansonsten liegt ein Verstoß gegen das Haushaltsrecht vor.

Nach § 105 Absatz 1 Satz 3 HGO sollen Liquiditätskredite spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden. Die Regelung verfolgt das Ziel, einen erneuten kontinuierlichen Aufbau von Liquiditätskrediten von vornherein auszuschließen. Ist eine Rückführung zum Jahresende in besonderen Ausnahmefällen (z. B. Vorfinanzierung von Investitionen) nicht möglich, hat die Kommune die Liquiditätskredite im Folgejahr zurückzuführen.

Bei einer über den 31. Dezember hinaus erforderlichen Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten ist der Aufsichtsbehörde spätestens bis zum **15. Januar des Folgejahres** zu berichten, aus welchem Grund eine Rückführung nicht möglich war. Laut vorgelegter Liquiditätsplanung bestehen seitens der Gemeinde Lahntal zum 31. Dezember 2025 keine Liquiditätskredite.

Neben dem Ausgleich in der Planung ist sowohl der Ergebnishaushalt als auch der Finanzhaushalt gemäß § 92 Absatz 6 HGO in der Rechnung auszugleichen.

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich zum Jahr 2024 wurden aufgestellt. Nach den mir vorliegenden Unterlagen weist das ordentliche Jahresergebnis 2024 einen Überschuss in Höhe von 124.769 € aus. Entgegen dem Planergebnis eines Fehlbedarfes in Höhe von 591.200 € ist dies eine deutliche Verbesserung.

Das verbesserte Ergebnis in der Ergebnisrechnung wirkt sich auch auf die Finanzrechnung 2024 aus. Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit hat sich entgegen der ursprünglichen Planung eines Überschusses in Höhe von 20.350 € auf einen Überschuss in Höhe von 1.409.680 € erhöht. Die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie das Sondervermögen „Hessenkasse“ betragen 2.597.699 €. Für das Haushaltsjahr 2024 ergibt sich ein Zahlungsmittelbestand in Höhe von 5.597.333 €. Die Vorgaben des § 92 Absatz 6 HGO werden somit erfüllt.

Nach Würdigung aller Umstände ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Lahntal aktuell als **noch gesichert** zu bezeichnen.

3. Allgemeine Hinweise

Im Allgemeinen weise ich noch auf das kostenfreie Beratungsangebot des Kommunalen Beratungszentrums hin. Durch eine vertiefte Haushaltsanalyse können diesbezüglich Konsolidierungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten erörtert werden. Außerdem verweise ich weiterhin auf das hessische Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit. Nähere Informationen diesbezüglich erhalten Sie zunächst auf deren Internetseite (<http://www.ikz-hessen.de/>).

Die Erlasse des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 25. Oktober 2013, 29. Oktober 2014 und 21. September 2015 mit Geschäftszeichen: IV 4/IV 2- 15 i 04.01 sowie vom 28. Januar 2015 mit Geschäftszeichen: IV 2 15i 01, als auch vom 22. August 2016 mit Geschäftszeichen IV 4 – 15 i 01.01; ebenso vom 30. September 2016, 28. September 2017 und 13. September 2018 mit Geschäftszeichen: IV 2 -15i04 -01-16/001, sowohl vom 7. November 2019 mit Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-01-19/002; sowie vom 01. Oktober 2020 und 27. September 2021 mit Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-02 und 14. Dezember 2021 Geschäftszeichen: 15i01-07 und 14. Oktober 2022 mit Geschäftszeichen IV 2-15i04-01-22/001 und 11. Oktober 2023 Geschäftszeichen IV 2-15i04-01-23/001 und 11. November 2024 Geschäftszeichen 0005-IV2-43a09-00003#2024-00001 und 30. September 2025 Geschäftszeichen 0005-IV2-43a09-00003#2025-00001 sind zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen


Jens Womelsdorf
Landrat



GENEHMIGUNG

A)

Gemäß § 97a Ziffer 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) genehmige ich der Gemeinde Lahntal eine Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2026 in der Planung (§ 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO).

B)

Gemäß § 97a Ziffer 4 HGO in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO genehmige ich die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Gemeinde Lahntal festgesetzten Kredite in Höhe von

1.341.350 Euro

(i.W.: Eine Million Dreihunderteinundvierzigtausenddreihundertfünfzig Euro)

C)

Gemäß § 97a Ziffer 5 HGO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO genehmige ich die in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Gemeinde Lahntal festgesetzten Liquiditätskredite in Höhe von

2.000.000 Euro

(i.W.: Zwei Millionen Euro)

Marburg, 21. Mai 2026

Jens Womelsdorf
Landrat



● **Servicezeiten:**

Montag bis Freitag
8.00 – 14.00 Uhr
und nach Vereinbarung

○ **Dienstgebäude:**

Im Lichtenholz 60
35043 Marburg-Cappel
Fax: 06421 405-1500

○ **Buslinien:**

Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße)
Linie 6 und Bus MR-80 (H Kreishaus)

○ **Bankverbindungen:**

Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00
IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19
SWIFT-BIC: HELADEF1MAR